

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	21.3.1991	21.3.1991	Amtsblatt 18.4.1991	19.4.1991

S A T Z U N G

über die

Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

vom 21.03.91

Aufgrund des § 4 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen Sachsens vom 19.12.1990 und der Satzung über die Wochenmärkte hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schöneck am 21.03.91 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Marktsatzung der Stadt Schöneck in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Märkte nach § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Angefangene Meter werden voll gerechnet.
- (3) Die Gebührensätze sind im einzelnen in einem besonderen

Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Gebühren werden in Tagesbeträgen festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 21.03.1991




Richter
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Marktgebührensatzung der Stadt Schöneck vom

21.03.1991

Die Berechnung der Marktgebühren wird nach § 4 der Marktgebührensatzung vorgenommen. Die Gebühren betragen:

v

1. Wochenmarkt
Gebühr für einen Standplatz
je angefangene lfdm und je Markttag 5,00 DM
2. Märkte zu besonderen Anlässen
(Weihnachtsmarkt, Heimatfest u.a.)
Gebühr für einen Standplatz
je angefangene lfdm und je Markttag 7,50 DM